

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden tätig sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, und für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **40,00 €**.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **15,00 € netto** je volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € netto für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung der Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für ihre Tätigkeit als Vorsitzende und Leiterin der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von **925,00 €**.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz zu ändern. Als Weihnachtsgeld wird eine 13. Monatsentschädigung bezahlt.

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

Der erste Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung eine monatliche Pauschalentschädigung von **175,00 €**. Zeiten der Vertretung des Vorsitzenden sind damit abgegolten. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

Der weitere Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von **60,00 €**. Zeiten der Vertretung des Vorsitzenden sind damit abgegolten. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

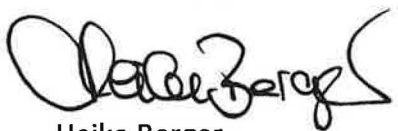
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2026** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.07.2020 außer Kraft.

Ergoldsbach, 09. Juli 2026

Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach



Heike Berger
Gemeinschaftsvorsitzende

